

Aktuelle steuerliche Fragen in der Logistik Wo geht die Reise hin?

Peter Scheller
Steuerberater
Master of International Taxation

Hamburg

Workshop der
Logistik-Initiative Hamburg

SOMANN
&
SCHELLER

Inhalt

SOMANN
&
SCHELLER

1. **Gewerbsteuer**
 - Logistik als Verlierer der Unternehmenssteuerform 2008?
2. **Umsatzsteuer**
 - Bringen die Änderungen der EU ab 2010 wirklich Erleichterungen?
3. **Zoll**
 - Änderungen des Zollkodex und Terrorismusbekämpfung
4. **Energiesteuer**
 - Fällt irgendwann die Steuerfreiheit in Luft- und Schifffahrt?

Teil 1

SOMANN
&
SCHELLER

Gewerbsteuer

Logistik als Verlierer der
Unternehmenssteuerform 2008?

Änderungen ab 2008

SOMANN
&
SCHELLER

- einheitliche Steuermesszahl 3,5 % für alle gewerblichen Unternehmen (bis 2007: 5%)
- Abschaffung des Staffeltarifes für Personengesellschaften
- Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe
- Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer (von 1,8 auf 3,8)
- Änderungen der Hinzurechnungsvorschriften § 8 Abs. 1 GewStG (Finanzierungskomponente)

Steuerentlastung auf den ersten Blick

SOMANN
&
SCHELLER

	Kapitalgesellschaft in T€		Personengesellschaft in T€	
	alt	neu	alt	neu
Gewinn	100	100	100	100
Messzahl	5 %	3,5 %	Staffel	3,5 %
Messbetrag	5,0	3,5	3,8	3,5
Gewerbesteuer	19,0	16,5	14,5	16,4
ESt-Anrechnung	0,0	0,0	6,8	9,8
Steuerbelastung	19,0	16,5	7,7	6,7

(für Hamburger Unternehmen mit einem Hebesatz von 470%)

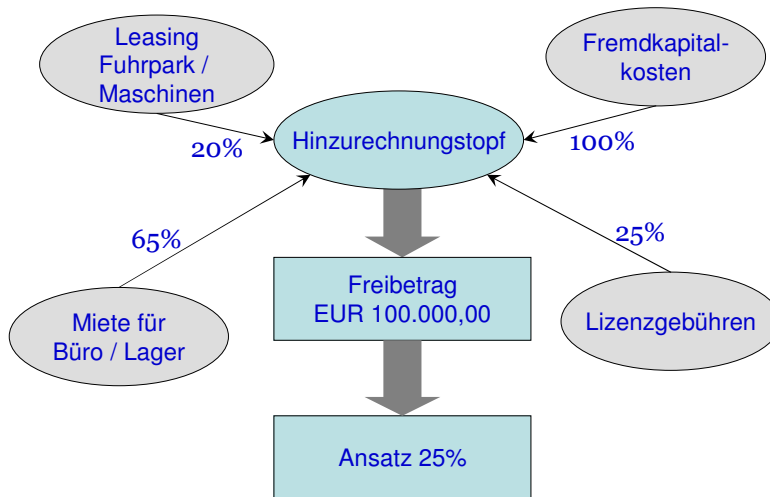
Nachteile für Personengesellschaften

SOMANN
&
SCHELLER

- Gewerbeertrag unter TEUR 40
- Keine oder nur eingeschränkte Anrechnung bei der Einkommensteuer
- Niedriger Gewerbesteuerhebesatz (Beschränkung der Anrechnung in der Einkommensteuererklärung)

Änderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

SOMANN
&
SCHELLER



Änderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

SOMANN
&
SCHELLER

	Betrag lt. GuV T€	Ansatz alt T€	neues Recht Faktor in %	Ansatz neu T€
Zinsen langfristig	100	50	100	100
Zinsen kurzfristig*)	20	0	100	20
Miete Büro/Lager	300	0	65	195
Leasing Kfz/Lkw*)	750	0	20	150
Freibetrag		0		- 100
Zwischensumme		50		365
Faktor in %		100		25
Summe Hinzurechnungen		50,00		90,25

*) Ausnahmetatbestände für Hinzurechnungen nach alten Recht möglich

Weitere Hinzurechnungen

SOMANN
&
SCHELLER

- Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen, Schutzrechte und Urheberrechte
 - keine Software, Grüner Punkt, Durchleitungsrechte
- Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile

Weitere Anmerkungen

SOMANN
&
SCHELLER

- Aufgabe des Korrespondenzprinzips
Hinzurechnungen beim Leistungsempfänger
bisher: keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung beim Leistungsempfänger, wenn Ertrag beim Leistenden der Gewerbesteuer unterliegt
Neu: gewerbsteuerliche Hinzurechnung, auch wenn der Ertrag beim Leistenden der Gewerbesteuer unterliegt
- ➔ Doppelbesteuerung bei der Gewerbesteuer möglich

Doppelbesteuerung

SOMANN
&
SCHELLER



Leasingrate

Leasinggeber

Leasingnehmer

Bisher:

Umsatz
=
Gewerbsteuer

Aufwand
≠
Hinzurechnung

Neu:

Umsatz
=
Gewerbsteuer

Aufwand
=
Hinzurechnung

➔ Doppelbesteuerung bei der Gewerbesteuer durch Aufgabe des Korrespondenzprinzips jetzt möglich

Logistik, Gewinner oder Verlierer, wo steht Ihr Unternehmen?

SOMANN
&
SCHELLER

<u>Gewinner</u>	<u>Verlierer</u>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmern mit Fremdfinanzierungen Zinsen für Finanzierung bis zu TC 100 frei 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen mit inländischen Leasinggebern Hinzurechnung (neu)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen mit Leasinggebern im Ausland geringere Hinzurechnung als bisher 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen mit hohen Mietaufwendungen insbesondere Büro- und Lagerräume (neu)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kleinere Unternehmen Freibetrag für Hinzurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschafter von Personengesellschaften, bei denen die Anrechnung misslingt Verluste aus anderen Einkunftsarten

Teil 2

SOMANN
&
SCHELLER

Umsatzsteuer

Bringen die Änderungen der EU ab 2010 wirklich Erleichterungen?

Grundlegende Änderungen

SOMANN
&
SCHELLER

Änderung des Ortes einer sonstigen Leistung	Vereinfachung des Vergütungs- verfahrens ausländischer USt	Änderung von Verfahrens- vorschriften
für Logistikunternehmen keine großen Änderungen	für Logistikunternehmen deutliche Vereinfachung	für Logistikunternehmen zwingend zu beachten

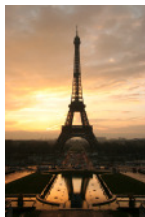
Änderung der Ortsbestimmung

SOMANN
&
SCHELLER

- Ort der Leistung nunmehr dort, wo der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt
- Wegen der Ortsverlagerung ist der Hinweis auf § 13b UStG zwingend notwendig
- Die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Leistungsempfängers muss in der Rechnung enthalten sein

Änderung der Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen

SOMANN
&
SCHELLER



Spediteur



Auftraggeber

Ort der Leistung = HH

Rechnung

- ohne französische USt
- Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft
- USt ID-Nr vom Auftraggeber

Änderung der Ortbestimmung bei Vermietung von Beförderungsmitteln

SOMANN
&
SCHELLER

- Unterscheidung von kurzfristiger und langfristiger Vermietung
- Kurzfristig ist bei
 - Wasserfahrzeugen < 90 Tage
 - anderen Fahrzeugen < 30 Tage
- **Neu:** Ort der kurzfristigen Vermietung = Ort der Übergabe des Beförderungsmittels
- **Neu:** Ort der langfristigen Vermietung = Sitz des Leistungsempfängers
- **ab 2013:** grundsätzlich nur noch Sitz des Unternehmens

Beispiel

SOMANN
&
SCHELLER

Deutscher Unternehmer mietet einen LKW bei einem belgischen Unternehmen. In Lille (Frankreich) wird der LKW übergeben.

Fall A: Mietdauer 20 Tage

Fall B: Mietdauer 40 Tage

Lösung nach bestehendem Recht und Fall B

SOMANN
&
SCHELLER

- Ort der Vermietungsleistung = Deutschland (wenn deutsche USt-ID-Nummer angegeben wird)
- Rechnung ohne belgische USt
- Übergang der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG)
- Deutscher Unternehmer
 - Versteuerung mit 19%
 - Vorsteuerabzug in gleicher Höhe
 - Angabe in USt-Voranmeldungen und USt-Erklärung
 - Hinweis in Rechnung: Übergang der Steuerschuldnerschaft

➡ Entspricht Lösung Fall B (neues Recht)

➡ **Neu:** Angabe der deutsche Ust-ID-Nr auf Rechnung

Lösung Fall A (neues Recht)

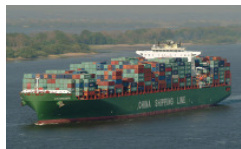
SOMANN
&
SCHELLER

- Leistungsort = Frankreich
- Belgischer Unternehmer muss sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren lassen
- Rechnung mit französischer USt!
- Deutscher Unternehmer: Vergütungsantrag in Frankreich

Änderung der Ortbestimmung bei Vermietung von Beförderungsmitteln

SOMANN
&
SCHELLER

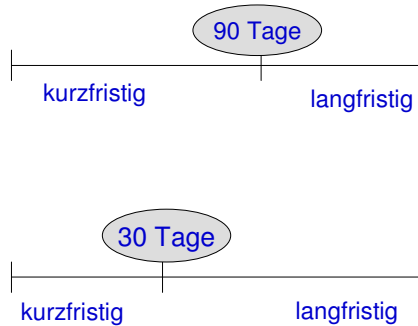
Vermietung



Wasserfahrzeuge



Andere
Beförderungsmittel



Änderung der Ortbestimmung bei Vermietung von Beförderungsmitteln

SOMANN
&
SCHELLER



Vermieter
Brüssel

Rechnung ohne
belgische Umsatzsteuer

Ort bei langfristiger
Vermietung



Mieter
Hamburg

Lille = **Übergabe**

Ort bei kurzfristiger
Vermietung



Rechnung mit
französischer Umsatzsteuer

Änderung des Vorsteuervergütungsverfahrens ab 2010

SOMANN
&
SCHELLER

Neu:

- Antragsfrist = 30.09 des folgenden Kalenderjahres (bisher 30.06)
- Der Antrag ist auf elektronischem Weg zu stellen
- Pflicht zur Vorlage einer Unternehmerbescheinigung entfällt
- Antrag beim eigenen (inländischen) Finanzamt
- Pflicht zur Vorlage von Originalrechnungen und Dokumenten ist entfallen
- Vergütung
 - innerhalb von 6 Monaten
 - ansonsten Verzinsung des Vergütungsanspruches

➔ Deutliche Entlastung für Unternehmen

Änderung des Vorsteuervergütungsverfahrens ab 2010

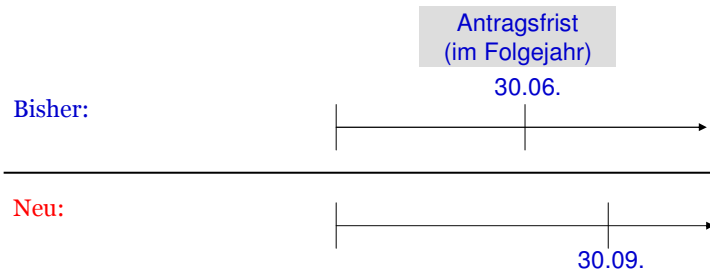
SOMANN
&
SCHELLER



Antragsteller



Vergütungsstaat



Änderung des Vorsteuervergütungsverfahrens ab 2010

SOMANN & SCHELLER

Pflicht



elektronische Übermittlung an deutsches Finanzamt



~~Originalrechnungen~~

Änderung des Vorsteuervergütungsverfahrens ab 2010

SOMANN & SCHELLER



Antragsteller

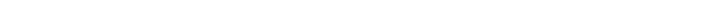


Vergütungsstaat

Vergütungszeitraum

3 Jahre ?

Bisher:



Neu:

Zinsen von ausländischer Finanzbehörde

6 Monate



Teil 3

SOMANN
&
SCHELLER

Zoll

Änderungen des Zollkodex und
Terrorismusbekämpfung

Reform des Zollkodex

SOMANN
&
SCHELLER

Stufe 1:

- Kleine Reform
- Sicherheitspaket
- Änderung Zollkodex durch VO (EG) 1875/2006
- Änderung Zollkodex-DVO
- Leitlinie

Stufe 2:

- Große Reform
- Modernisierung
- Änderung Zollkodex durch VO (EG) 450/2008
- Änderungen treten erst mit Überarbeitung der Zollkodex-DVO in Kraft
- voraussichtlich 2013

Richtungen der Reform

SOMANN
&
SCHELLER



striktere Überwachung
der Warenströme

Zugelassener
Wirtschaftsbeteiligter
(AEO)

Elektronische
Zollabwicklung

Internationale
Zusammenarbeit

Voranmeldungen

Modernisierung
EU-Zollrecht

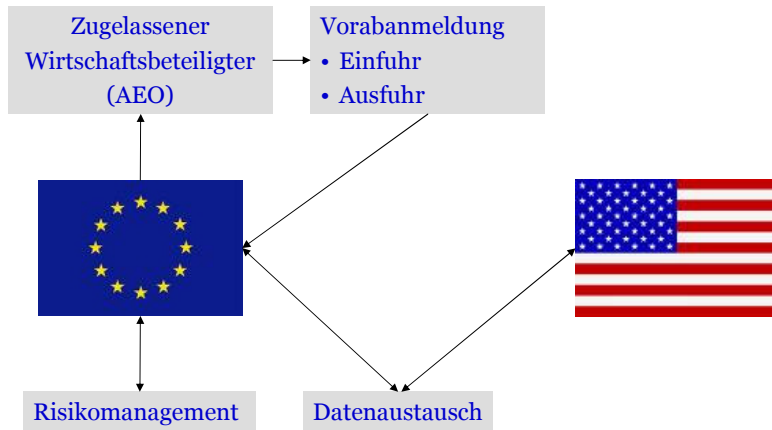
Sicherheitsaspekte

SOMANN
&
SCHELLER

- **Gemeinsames Risikomanagement auf Gemeinschaftsebene**
- **Einführung des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (AEO)**
- **Datenaustausch risikobezogener Daten zwischen**
 - Mitgliedsstaaten
 - EU-Kommission
 - Drittländern
- **Übermittlung von Angaben (Vorabmeldung) vor**
 - Einfuhr
 - Ausfuhr

Sicherheitsaspekte

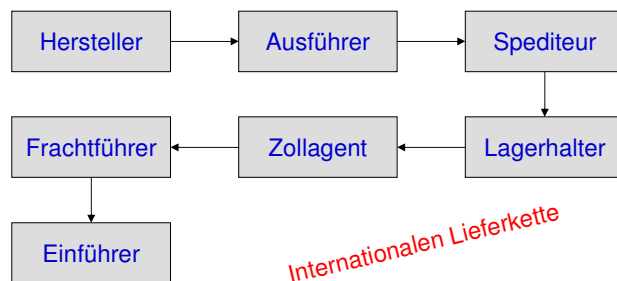
SOMANN
&
SCHELLER



Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

SOMANN
&
SCHELLER

- AEO = Authorized Economic Operator
- Antrag/Bewilligung → Hauptzollämter
- Lieferketten



Wer wird AEO?

SOMANN
&
SCHELLER

- Voraussetzungen
 - Einhaltung der Zollvorschriften (3 Jahre)
 - Buchführung/Beförderungsunterlagen
 - Bonität
 - Sicherheitsstandards
- Erleichterungen
 - ➔ Bewilligung von Vereinfachungen
 - ➔ Abfertigung (Kontrollen, summarische Anmeldungen)



Summarische Anmeldungen

SOMANN
&
SCHELLER

- Eingangs- und Ausgangsanmeldungen
 - Mitteilungen **vor** Verbringen der Waren
 - Zweck: Risikoanalyse
- IT-Verfahren (Plan ab 01.07.2009)
- Datenkranz gemäß Anhang 30 A ZK-DVO
- Befugnisse der Zollbehörden:
 - Verladestopp bei Containern im Seeverkehr
 - andere Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme)

Summarische Anmeldungen

SOMANN
&
SCHELLER



vor
Einfuhr/
Ausfuhr
in/aus EU



Elektronische
Anmeldung



Sanktionen
Verladestopp Container,
Beschlagnahme
etc.

Fristen zur Abgabe von Voranmeldung

SOMANN
&
SCHELLER

Containerverkehr	24 Stunden vor Beladen
Massen- und Stückgut	4 Stunden vor erstem Hafen im Zollgebiet
Schiffsverkehr in Nord- und Ostsee, Schwarzem Meer, Mittelmeer	2 Stunden vor erstem Hafen im Zollgebiet
Luftverkehr (Kurzstrecke)	4 Stunden vor Ankunft erster Flughafen im Zollgebiet
Luftverkehr (Langstrecke)	bei Abheben des Flugzeuges
Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr	2 Stunden vor Eingangszollstelle
Straßenverkehr	1 Stunde vor Eingangszollstelle

Verstoß gegen Voranmeldepflicht

SOMANN
&
SCHELLER

- Kein Weitertransport vor Durchführung der Risikoanalyse
- Sanktionen (?)
- bei falschen Angaben nach modernisiertem Zollkodex
 - ➔ ggf. Zollschuld

Folgerungen für Logistikunternehmen

SOMANN
&
SCHELLER

- Erlangung der Status „AEO“
- Geschäftspartner (wenn möglich) auch Status „AEO“
- Vorbereitung der EDV auf
 - elektronische Zollanmeldungen
 - elektronische Vorabanmeldungen
 - Zugang zu Zollunterlagen durch Behörden
 - Unterscheidung zwischen Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren
- Organisation
 - Meldewesen umstellen
 - Einführung neuer Sicherungsmaßnahmen
 - Auswahl geeigneter Zollvertreter (Zollvergehen)
 - Einführung spezielles Risikomanagement
- Personalwesen
 - Auswahl geeigneter Zollverantwortlicher (Zollvergehen)
 - Sicherstellung zur Erhaltung des Status „AEO“

2. Reformstufe = Modernisierung

SOMANN
&
SCHELLER

- Einführung gemeinsamer IT-gestützter Zollabwicklungssysteme in der EU
 - ➔ Datenaustausch zwischen Mitgliedsstaaten
- eine Anlaufstelle („Single Window“)
 - ➔ Erleichterung der Geschäftsabläufe
- Geltung aller zollrechtlichen Entscheidungen in der ganzen Gemeinschaft
- gemeinsamer Rahmen für wirksame Sanktionen
- gemeinschaftsweites IT-gestütztes Risikomanagement

Teil 4

SOMANN
&
SCHELLER

Energiesteuer

Fällt irgendwann die Steuerfreiheit in Luft- und Schifffahrt?

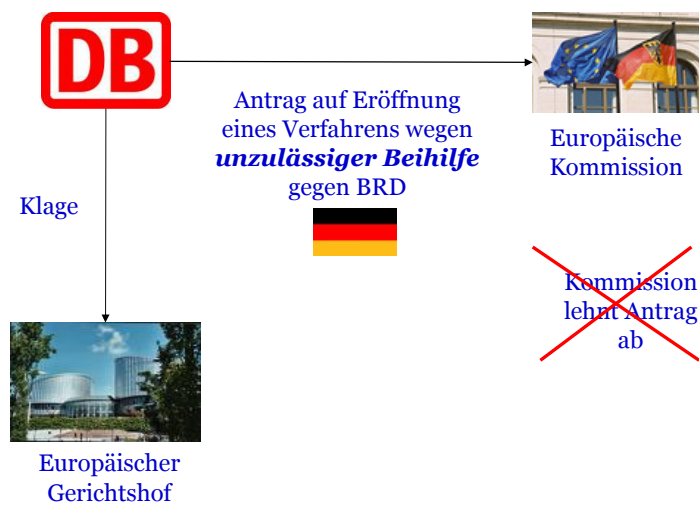
Auslöser der Diskussion

SOMANN
&
SCHELLER

- Die Deutsche Bahn
- Antrag auf Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission
 - ➔ wegen ungerechtfertigter Beihilfe durch Bundesrepublik Deutschland
- Kommission lehnt Einleitung des Verfahrens ab
- Bahn erhebt Klage beim EuGH

Auslöser der Diskussion

SOMANN
&
SCHELLER



Argumente der Bahn

SOMANN
&
SCHELLER

- Steuerbefreiung von der **Energiesteuer**
 - Kraftstoffe (Kerosin)
 - für Airlines
- unzulässige Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland
 - Bahn genießt keine entsprechende Befreiung
 - Verzerrung des Wettbewerbs

Argumente der Bahn

SOMANN
&
SCHELLER



Entscheidung des EuGH

SOMANN
&
SCHELLER

- EuGH vom 05.04.2006 – T-351/02
- **kein Verstoß** gegen Verbot unzulässiger Beihilfe
 - Deutschland wurde durch EU-Richtlinie verpflichtet
 - Steuerbefreiung beruht auf Völkerrecht (Abkommen von Chicago)
- **keine Verletzung** des Gleichbehandlungsgrundsatzes
 - Airlines und Bahn nicht vergleichbar wegen unterschiedlicher charakteristischer Merkmale, Kostenstruktur und Rechtsvorschriften

Bedeutung für die Logistik

SOMANN
&
SCHELLER

Gewinner

Verlierer

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Steuerbefreiung für Kraftstoffe<ul style="list-style-type: none">▪ Luftfahrt▪ Seeschifffahrt | <ul style="list-style-type: none">▪ keine Steuer-
vergünstigungen<ul style="list-style-type: none">▪ Bahntransport▪ Straßentransport |
|--|--|

Bedeutung für die Logistik

SOMANN
&
SCHELLER

Gewinner



Verlierer



Entwarnung

SOMANN
&
SCHELLER

- Politische Umweltdiskussion im Gange
- Änderungen dennoch unwahrscheinlich
 - Steuerbefreiung beruht auf europäischer Vorgabe (Richtlinie 2003/96/EG)
 - Änderung nur mit Zustimmung aller Mitgliedsstaaten
 - ➔ sehr unwahrscheinlich
 - Steuerpflicht würde zu starken Wettbewerbsnachteilen führen



Peter Scheller

Somann & Scheller
Steuerberater – Wirtschaftsprüfer
Gerhofstraße 2
20354 Hamburg
Tel: 040 / 30 997 480
Fax: 040 / 30 997 4845
p.scheller@somannscheller.de
www.somannscheller.de

SOMANN
&
SCHELLER